

Freiwillige Feuerwehr Hohenschäftlarn e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hohenschäftlarn e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hohenschäftlarn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes in Hohenschäftlarn - insbesondere wird in erster Linie die Unterstützung und Förderung der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Hohenschäftlarn“ durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften verwirklicht. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c fördernde Mitglieder,
 - d Ehrenmitglieder.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
4. Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag ist beim Vorstand zu stellen. Minderjährige müssen die Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Dieser teilt dies bei der nächsten Mitgliederversammlung den Anwesenden mit

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a mit dem Tod des Mitglieds,
 - b durch Austritt,
 - c durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er schriftlich oder mündlich gegenüber einem Mitglieder des Vorstandes erklärt wird.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

Die Mahnung ist auch wirksam wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist dies schriftlich mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu geben. Dem Betroffenen ist der Ausschluss ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- 6.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von passiven und fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Mindestbeitrag wird vom Vorstand festgelegt. Die Beitragspflicht erlischt mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a dem Vorsitzenden,
 - b dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c dem Schriftführer,
 - d dem Kassier,
 - e dem Kommandanten
 - f dessen Stellvertreter

2. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - a Die unter 1 a bis 1 d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu wählen.
Die Vorstandsmitglieder b – d sind ebenfalls in geheimer Abstimmung zu wählen - die Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann jedoch bestimmen dass die Wahl per Handabstimmung erfolgen kann wenn nur jeweils ein Kandidat zur Wahl steht.
Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

 - b Die unter 1e und f genannten Vorstandsmitglieder werden von den Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr Hohenschäftlarn einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenschäftlarn statt. Die Gemeinde lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein. Die Wahlen werden vom 1. Bürgermeister oder einem Stellvertreter oder Beauftragtem geleitet

 - c Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitglieds des Vorstandes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Vorstand kann jederzeit bei berechtigten Gründen ein Mitglied des Vorstandes seines Amtes entheben. Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich zu dieser Angelegenheit zu äußern.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,

- f Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g Beschlussfassung über Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h Pflege und Organisation der mit dem Dorfleben anfallenden traditionellen Veranstaltungen.
2. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250 € sind für den Verein im Innenverhältnis nur verbindlich, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandsvorsitzenden, des Kommandanten oder des Kassiers geleistet werden, jedoch nur gemeinsam mit jeweils einer zweiten Person des Vorstandes.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 3 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist in der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Wahl des Vertrauensmannes, der Fährliche und der Kassenprüfer

1. Der Vertrauensmann wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind Feuerwehrdienstleistende der Freiwilligen Feuerwehr Hohenschäftlarn ab dem 16. Lebensjahr jedoch keine Führungskräfte im Sinne der aktiven Tätigkeit im Feuerwehrdienst. Sollte ein Vertrauensmann zu einer Führungskraft befördert werden muss er die Position des Vertrauensmannes unmittelbar abgeben. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung ist ein neuer Vertrauensmann zu

wählen.

2. Der Fähnrich und sein Stellvertreter werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Feuerwehrkameraden der Freiwilligen Feuerwehr Hohenschäftlarn. Die Abstimmung erfolgt nicht geheim.
3. Die beiden Kassenprüfer werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Feuerwehrkameraden der Freiwilligen Feuerwehr Hohenschäftlarn. Die Abstimmung erfolgt geheim – die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann jedoch bestimmen dass die Wahl per Handabstimmung erfolgen kann wenn nur 2 Kandidaten zur Wahl stehen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
 - b Wahl und Abberufung der unter § 8 1. a bis d genannten Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer sowie der Wahl des Vertrauensmannes und der Fähnriche
 - c Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder. unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, schriftlich oder durch Bekanntmachung im Gemeindeteil des „Isarkurier“ einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Ehrungen

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere besondere Weise Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben kann
 - a ein Ehrendiplom oder
 - b die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schäftlarn, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.
2. Standarten, Fahnen und andere Erinnerungsstücke sind der Gemeinde zur Verwahrung zu übergeben. Bei einer Neugründung hat der Nachfolgeverein das Recht, diese Gegenstände wieder zu übernehmen.

Satzung in dieser Form von der Jahresversammlung vom 27.01.2012 genehmigt



-Vorstandsvorsitzender-